

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel vom 22.12.1993**

---

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat am 16.12.1993 aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG – (Achstes Sozialgesetzbuch – SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 1993 (BGBl. I. S. 637), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW. S. 124), folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen:

### I. Das Jugendamt

#### **§ 1 – Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 2 – Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze, anderer gesetzlicher Bestimmungen, nach denen Aufgaben zugewiesen werden und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel zuständig.

#### **§ 3 – Aufgaben**

- 1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- 2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## Satzung Jugendamt

---

### II. Der Jugendhilfeausschuss

#### **§ 4 – Mitglieder**

- 1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden und weitere beratende Mitglieder (Abs. 3) an.
- 2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r StellvertreterIn zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und die Ausschüsse.

- 3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:
  - a) die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr / ihm bestellte Vertreterin / bestellter Vertreter;
  - b) die Leiterin / der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
  - c) eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von der zuständigen Präsidentin / dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Dortmund bestellt wird;
  - d) eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die / der von der Direktorin / dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes Recklinghausen bestellt wird;
  - e) eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen, die / der von der Regierungspräsidentin / dem Regierungspräsidenten in Münster als obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird;
  - f) eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die / der von der Polizeipräsidentin / dem Polizeipräsidenten in Recklinghausen bestellt wird;
  - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
  - h) nach Bedarf weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden;
  - i) eine Vertreterin / ein Vertreter der Fraktion, die im Rat vertreten ist, auf die aber bei Besetzung des Ausschusses eine Wahlstelle nicht entfallen ist (§ 42 Abs. 1 Satz 6 GO); dieses Mitglied / diese Mitglieder ist / sind vom Rat zu wählen.

### § 5 – Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Leiterin / der Leiter des Sozialen Dienstes beim Jugendamt und eine Jugendpflegerin / ein Jugendpfleger des Jugendamtes teil.

### § 6 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- 1) Der Jugendhilfeausschuß befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefaßten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlußfassung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- 2) Der Jugendhilfeausschuß hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für:
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
  - a) die Jugendhilfeplanung,
  - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
  - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KHG,
  - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK),
  - e) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 13 GTK),
  - f) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
  - g) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
  - h) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
  - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerung.

## **Satzung Jugendamt**

---

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

### **§ 7 – Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und die Ausschüsse.

In Angelegenheiten, in denen der Jugendhilfeausschuß Entscheidungsbefugnis besitzt, kann in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bürgermeister gemeinsam mit einem Ratsmitglied des Jugendhilfeausschusses entscheiden. Die Entscheidung ist dem Jugendhilfeausschuß in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### III. Die Verwaltung des Jugendamtes

#### **§ 8 – Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

#### **§ 9 – Aufgaben**

- 1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Stadtdirektorin / dem Stadtdirektor oder in ihrem / seinem Auftrage von der Leiterin / dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- 2) Die Stadtdirektorin / der Stadtdirektor oder in ihrem / seinem Auftrage die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
  - ist verpflichtet, die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
  - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

## Satzung Jugendamt

---

### VI. Schlußbestimmung

#### **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel vom 08. März 1990 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 22. Dezember 1993

E t t r i c h  
Bürgermeister